Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

I. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (im Folgenden: RED III) legt in Artikel 3 das Ziel fest, innerhalb der Europäischen Union bis 2030 den Anteil an erneuerbarer Energie am Endverbrauch auf mindestens 42,5 Prozent zu erhöhen. Alle Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, sich um die Erreichung des Ziels von 45 Prozent „Erneuerbare“ am Endenergieverbrauch zu bemühen.
Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen gemäß dieser Richtlinie die Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energieanlagen verkürzt werden. Das soll u.a. mittels der Festlegung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ erfolgen. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, entsprechende Pläne für diese Beschleunigungsgebiete vorzulegen und spätestens 27 Monate nach Inkrafttreten der RED III-Richtlinie zu beschließen. Diese Pläne müssen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden.

Die vorgeschlagenen Gebiete sollen somit auf strategischer Ebene vertieft geprüft werden. Zudem sollen Regeln für begleitende Minderungsmaßnahmen erarbeitet werden, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Aufgrund der vorgenommenen Prüfungen soll innerhalb der festgelegten Gebiete eine entsprechende Beschleunigung nachfolgender Verfahrensschritte hinsichtlich Projektumsetzung möglich sein.

Mit der am 23. April 2026 vom NÖ Landtag beschlossenen Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) wurden die rechtlichen Grundlagen für

die Umsetzung der RED III-Richtlinie geschaffen. Demnach hat die Landesregierung in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen und gleichzeitig geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen (§ 11b).

Mit der vorliegenden Änderung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich sollen nunmehr Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden. Im Sinne von Artikel 15c Abs. 1 lit. a i) RED III sollen dabei einerseits vorrangig künstliche und versiegelte Flächen, wie Dächer von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, ausgewählt werden. Andererseits wird hinsichtlich der Eignungszonen im Freilandbereich entsprechend Artikel 15b Abs. 1 RED III auf dem bestehenden Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich aufgebaut. Weiters werden in Umsetzung von Artikel 15c Abs. 1 lit b RED III geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festgelegt.

Die Ermittlung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie erfolgte durch einen mehrstufigen Abschichtungsprozess. Dabei wurden zunächst im Sinne des Artikel 15c Abs. 1 lit. a RED III, wonach bei der Umsetzung der Richtlinie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hintanzuhalten sind, Photovoltaikanlagen als geeignete Energiequelle zur Erreichung der Ziele definiert. In der Folge wurden in einer Studie Potenziale und Szenarien der Photovoltaik-Nutzung im Gebäudesektor in Niederösterreich erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass – in Übereinstimmung mit den Kriterien der RED III, wonach vorrangig künstliche und versiegelte Flächen auszuwählen sind – im Zusammenhang mit Gebäuden noch großes Potenzial für Photovoltaik vorhanden ist. In diesem Sinne sollen Photovoltaikanlagen in Niederösterreich weiterhin zum Großteil auf Dachflächen errichtet werden, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme generell so gering wie möglich zu halten und insbesondere auch hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Um einerseits die Ziele des „Niederösterreichischen Klima- & Energiefahrplans 2020 bis 2030“ (Photovoltaik-Ziel bis 2030: 4,5 TWh) und andererseits insbesondere des „Mappings“ (Photovoltaik-Ziel bis 2030: 5,6 TWh

gemäß Integriertem Österreichischen Netzinfrastrukturplan) gemäß Artikel 15b RED III zu erfüllen, sind darüber hinaus in einem gewissen Ausmaß auch Photovoltaikanlagen im Grünland erforderlich.

Um geeignete Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland zu identifizieren, wurden anhand definierter Positivkriterien (Verkehrsinfrastrukturflächen, Stromnetz, Industriestandorte, Abfalldeponien, Bergwerke, Reservoirs, kommunale Wasserbehandlungsanlagen, vorbelastete Flächen, bestehende Standorte für die Energieproduktion) sowie Sensibilitäts- und Ausschlusskriterien (Natura-2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete und -programme, Hauptvogelzugrouten (im Sinne von Rastplätzen), Bereiche für Wildtiere, natürliche Gewässer, Naturgefahren, Wälder, hochwertige Böden im Acker- und Grünland, alpine Bereiche, touristische Nutzungen und Ausflugsziele, militärisch relevante Bereiche) entsprechende Flächen ermittelt. Die genaue Vorgehensweise im Zuge des Abschichtungsprozesses kann Kapitel 6 des Methodenberichts entnommen werden.

Um das Potential von Dachflächen zu identifizieren, wurde ausgehend vom physikalischen/theoretischen Potential und unter Berücksichtigung des technischen und des wirtschaftlichen Potentials das realisierbare Potential von PV-Anlagen auf Gebäuden prognostiziert.

Artikel 15d der Richtlinie wurde durch einen entsprechenden Prozess zur Beteiligung und Einbindung der Öffentlichkeit Rechnung getragen. Im Sinne eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses wurde die fachliche Abstimmung mit verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen und gesetzlichen Interessenvertretungen, betroffenen Gemeinden, Netzbetreibern und Unternehmen gesucht. Ergänzend wurden darüber hinaus ausgewählte Positionspapiere im Bearbeitungsprozess berücksichtigt. Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ist der Entwurf zudem sechs Wochen im Internet zu veröffentlichen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb dieser Frist eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Überarbeitung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland sind deshalb vertiefende Untersuchungen, die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Aufstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, erforderlich. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethoden) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und die Umweltbehörde hat binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 22. April 2026 bestätigt.

Bei der Änderung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes wird gemäß § 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen. Zudem werden die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Dazu wird auf § 1 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Methoden- und Umweltbericht samt Anlagen verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 i.d.F. LGBl. 38/2026 (Landtagsbeschluss vom 23. April 2026) hat die Landesregierung Raumordnungsprogramme für einzelne Sachbereiche aufzustellen und zu verordnen, wenn dies zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben erforderlich ist. Bei einer Änderung der Rechtslage darf ein Raumordnungsprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 NÖ ROG 2014 abgeändert werden. Aufgrund der Verpflichtungen aus der RED III Richtlinie und der Novelle des NÖ ROG 2014 liegen entsprechende Änderungsanlässe nach dem NÖ ROG 2014 vor.

Durch die Änderung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich wird mit keinen Problemen bei

der Vollziehung innerhalb der Verwaltung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringfügigen Erhöhung des Aufwandes bei der Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu rechnen, indem die Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungspläne zu prüfen sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Ein möglicherweise vermehrter Aufwand für Umwidmungsverfahren ergibt sich jedenfalls nicht unmittelbar aus der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, sondern allenfalls aus einem vorübergehend größeren Andrang zur Umwidmung von Flächen von „Grünland-Photovoltaikanlagen“ in diesen Gebieten. Dem steht jedoch eine Vereinfachung der Verfahren aufgrund der im Vorhinein vorgenommenen vertiefenden Prüfung relevanter Umweltauswirkungen entgegen.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht dem Konsultationsmechanismus.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§1):

Es wird lediglich klargestellt, dass mit der Novelle des NÖ SekRop PV nun auch Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Zu Z 2 (§§ 5 und 6):

Zu § 5 Abs. 1:

Gemäß Artikel 15c RED III haben die Mitgliedstaaten binnen 27 Monaten für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen. Dabei sind ausreichend homogene Gebiete auszuweisen, in denen die Nutzung einer bestimmten Art erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie wurde durch die am 23. April beschlossene Änderung des NÖ ROG 2014 geschaffen. Die bei der Ausweisung zu berücksichtigenden Kriterien sind in Entsprechung der Richtlinie in § 11b Abs. 2 NÖ ROG 2014 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2026 festgehalten und lauten wie folgt:

– Zur Ermittlung von geeigneten Gebieten sind die dafür erforderlichen und verfügbaren Instrumente und Datensätze zu nutzen, um die Auswirkungen von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Umwelt einzuschätzen.
– Diese Gebiete müssen jedenfalls außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete liegen, wobei darin befindliche künstliche und bebaute Flächen ausgenommen sind.
– Vorrangig sind künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Bauwerken, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Deponieflächen und dergleichen besonders zu berücksichtigen.

Im Sinne dieser Kriterien wurden in Z 1 Dachflächen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen als primäre Beschleunigungsgebiete festgelegt. Die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Dächern ist – mit Ausnahme von Schutzzonen und erhaltenswürdigen Altortgebieten – nach der NÖ Bauordnung bewilligungs- und meldefrei. In Schutzzonen und erhaltenswerten Altortgebieten gelten aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs. 2a NÖ BO 2014 i.d.F. LGBl. 9/2026 für die Errichtung von

Photovoltaikanlagen beschleunigte Verfahrensbestimmungen in Übereinstimmung mit der RED III. Somit kann auch hier, trotz Bewilligungspflicht, eine Beschleunigungswirkung bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen erzielt werden.
Zudem sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} auch gemäß NÖ Elektrizitätswesensgesetz 2005 genehmigungsfrei. Möglichkeiten und Bedeutung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden wurden in einer begleitenden Potenzialstudie bestätigt.
Ausgenommen sind Dachflächen für die auf bundesrechtlicher Ebene, insbesondere im Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) besondere Bestimmungen gelten, um eine Konsistenz zwischen bundes- und landesrechtlichen Beschleunigungsbestimmungen sicherzustellen. So sieht etwa Anhang 1 Z 7 lit c) zum EABG vor, dass Photovoltaikanlagen auf oder an Bauwerken grundsätzlich von einer Genehmigung freigestellt sind, sofern sie nicht nach dem Bundesdenkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt sind oder in einer Sicherheitszone nach dem Luftfahrtgesetz liegen. Diese ausgenommenen Anlagen unterliegen somit den Verfahrensbestimmungen des EABG. Durch die Ausnahme in der gegenständlichen Novelle soll Rechtssicherheit geschaffen und vermieden werden, dass möglicherweise unterschiedliche Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Gemäß Z 2 zählen überdies die in der Anlage 119 angeführten Zonen als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie. Dabei handelt es sich um Bereiche, die bereits zuvor als Eignungszonen für Photovoltaikanlagen im Grünland definiert waren. In Entsprechung des Artikel 15b Abs. 1 RED III wurden aufbauend auf diesem bestehenden Raumordnungsprogramm in einem Bearbeitungsprozess die am besten geeigneten Flächen identifiziert und bei diesen ergänzend vertiefende Untersuchungen hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 2:

Gemäß Artikel 15c Abs 1 lit b RED III haben die Mitgliedstaaten für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern.

Für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wurde in den durchgeführten Untersuchungsschritten (Scoping, Umweltbericht) festgestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Für Photovoltaikanlagen im Grünland wurden in Entsprechung der oben genannten Bestimmung geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Die genaue Vorgehensweise kann Kapitel 9 des Methodenberichts entnommen werden. Die für die Beschleunigungsgebiete geltenden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind in Anlage 120 enthalten und bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen zu ergreifen.

Zu § 5 Abs. 3:

Für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie soll die in § 3 dieses Programms festgelegte maximale Größe von 5 ha (die nur bei Umsetzung eines Ökologiekonzepts auf 10 ha erweitert werden kann) nicht gelten. Stattdessen soll unabhängig von der Umsetzung eines Ökologiekonzepts eine maximale Fläche von 10 ha als „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gewidmet werden können. Auf diese Weise können die Ziele der RED III besser erreicht werden.

Zu § 6:

Der Umsetzungshinweis zur Umsetzung der RED-III wird ergänzt.

Zu Anlage 119:

Bei Anlage 119 handelt es sich um die tabellarische Darstellung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß § 5 Abs. 1 Z 2. Genannt wird die jeweilige Anlage zum NÖ SekRop PV, der Zonenname, der politische Bezirk, die politische Gemeinde sowie die Katastralgemeinde inkl. KG-Nummer. Zonen, die in dieser Tabelle nicht explizit genannt sind, gelten gemäß der vorliegenden Verordnung nicht als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie. Dies gilt insbesondere auch für Zonen, die zwar im Zuge der Grundlagenerhebung untersucht wurden,

letztlich aber – unter anderem weil sie mittlerweile bereits ausgeschöpft wurden – nicht berücksichtigt wurden.

Zu Anlage 120:

Die Festlegung der Minderungsmaßnahmen erfolgt in Form eines Regelwerkes in Anlehnung an Art 15c (2) der RED III Richtlinie. Die Hintergründe und die Genese (Fachliche Grundlagenstudien, Beteiligungsformate, etc.) sind Kapitel 9 des Methodenberichts zu entnehmen. Generelle Ausführungen zur Umsetzung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sowie heranzuziehende Grundlagenuntersuchungen sind den Erläuterungen im Besonderen Teil zu § 5 Abs. 2 zu entnehmen.

Die Anlage ist in drei Segmente untergliedert:

1. Regeln für Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungspläne,
2. Generelle Regeln sowie
3. Regeln für zonenspezifische Minderungsmaßnahmen

Der Minderungsmaßahmen- und Umsetzungsplan ist jenes Instrument, um die generellen sowie die zonenspezifischen Regeln in der praktischen Umsetzung zur Anwendung zu bringen. Während die generellen Regeln grundsätzlicher Natur sind und sofern zutreffend überall einzusetzen sind, ergeben sich die zonenspezifischen Regeln aus den durchgeführten Untersuchungen im Bearbeitungsprozess. Tabelle 1 der Anlage 120 bietet dafür eine entsprechende Hilfestellung.

Der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan ist vom Projektwerber durch eine fachlich geeignete Person erstellen zu lassen und dem Antrag auf Genehmigung der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie anzuschließen. Der Planersteller weist jedenfalls eine fachliche Eignung auf, wenn er profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Vegetationsökologie sowie der betroffenen Tierartengruppen (insbesondere Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere) nachweisen kann.

Die fachliche Grundlage sowohl für die generellen Regeln als auch für die Regeln zu den zonenspezifischen Minderungsmaßnahmen bildet die BirdLife (2026) Untersuchung „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie

gemäß Artikel 15c RED III in Niederösterreich – Schwerpunkt Vogelrastplätze und Artenschutzuntersuchung“ (im Folgenden: BirdLife (2026) Untersuchung). Die in der integralen Minderungsmaßnahmen-Tabelle (Anhang I) dieser Untersuchung angeführten zonenspezifischen Minderungsmaßnahmen bilden die Grundlage für Tabelle 1 der Anlage 120. Im Maßnahmenkatalog (Anhang II) dieser Untersuchung werden die entsprechenden Minderungsmaßnahmen beschrieben. Daher wird hinsichtlich Konkretisierungen im Zuge der Erstellung von Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplänen auf die BirdLife (2026) Untersuchung verwiesen.

Die verortbaren standortspezifischen Minderungsmaßnahmen der BirdLife (2026) Untersuchung der 28 verordneten Beschleunigungsgebiete werden auf Grundlage der zugrundeliegenden Shape-Daten als Karten für die öffentliche Auflage zur Verfügung gestellt. Diesen Unterlagen können jene Minderungsmaßnahmen entnommen werden, die die konkrete Projektfläche betreffen. Falls erforderlich, sind weitere vorgesehene Minderungsmaßnahmen auf die Projektfläche umzulegen (z. B. die Verschiebung von Heckenpflanzen an den tatsächlichen Rand des Projektgebiets). Hinsichtlich weiterer genereller Minderungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Landschaftsbild sowie zur Geologie wird auf die Hinweise in Kapitel 7 des Umweltberichts (Knollconsult 2026) verwiesen.

Beim Begriff „Brutvogelarten-Set“ handelt es sich um eine Begrifflichkeit aus der BirdLife (2026) Untersuchung, die eine maßgebliche Grundlage für die Anlage 120 sowie für die nachgelagerten Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungspläne darstellt. Dieser Begriff wird in Anlage 120 verwendet, um eine konsistente Terminologie gegenüber der BirdLife-Untersuchung sicherzustellen. Zur Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden die Vogelarten, die Teil des „Brutvogelarten-Sets“ sind in Tabelle 2 aufgelistet. Die relevanten Vogelarten des Sets „Rastplätze“ sind in Tabelle 3 gelistet und jene des Vogelarten-Sets „Vernässung“ in Tabelle 4.

Zum Projekt bzw. zur Projektfläche zählen neben den Photovoltaik-Modulen selbst alle funktional damit verbundenen Anlagen oder Anlagenteile wie z.B. eine Transformatorenstation oder eine Umzäunung. Außerdem zählen dazu gemäß RED

III auch Energiespeicher am selben Standort sowie die für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen.

Die Voraussetzungen für standortspezifische Pflegeregime bei Mahd und Beweidung ergeben sich entweder aus spezifischeren Hinweisen in der BirdLife (2026) Untersuchung oder aus standortspezifischen Gegebenheiten (z.B. hohe Bodengüte und daraus folgender Notwendigkeit für geänderte Mahd-Zeitpunkte). Entsprechende Abweichungen sind im Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan zu begründen.

Die Bandbreite der Besatzstärke bei Beweidung ergibt sich aus der BirdLife (2026) Untersuchung. Die empfohlenen Besatzstärken nach Standortbedingungen und generelle Rahmenbedingungen sind dieser Untersuchung zu entnehmen.